



Ja, sie kommt, die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts!
Prof. Dr. Martin Henssler, Universität zu Köln

Übersicht

- A. Einführung / Grundlagen
- B. Regelungskonzept und Gliederung – BMJV
- C. Gemeinsamkeiten Henssler/DAV – BMJV
- D. Anregungen aus der Entwurfsbegründung Henssler
- E. Unterschiede / Überarbeitungsbedarfe
- F. Die parallele Reform der PAO
- G. Schlussthesen

I. Allgemeiner Teil (Erster Unterabschnitt)

§ 59a Rechtsformen, Rechtsdienstleistungsbefugnis, Bürogemeinschaft

§ 59b Gesellschafter

§ 59c Besondere Berufspflichten der Gesellschafter

§ 59d Zulassung

§ 59e Erlöschen der Zulassung

§ 59f Vertretung vor Gerichten und Behörden

§ 59g Name / Firma

§ 59h Kanzlei

II. Besondere Vorschriften für zulassungspflichtige Gesellschaften

§ 59i Mitglieder des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans von Kapitalgesellschaften

§ 59j Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft

§ 59k Berufshaftpflichtversicherung

§ 59l Aufsichtsrat

Gliederung der §§ 59b ff. BRAO-E (BMJV)

Zweiter Abschnitt Berufliche Zusammenarbeit

- § 59b Berufsausübungsgesellschaften
- § 59c Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe
- § 59d Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit
- § 59e Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft
- § 59f Zulassung
- § 59g Zulassungsverfahren; Anzeigepflicht
- § 59h Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung, Abwickler
- § 59i Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften
- § 59j Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane
- § 59k Rechtsdienstleistungsbefugnis
- § 59l Vertretung vor Gerichten und Behörden
- § 59m Kanzlei
- § 59n Berufshaftpflichtversicherung
- § 59o Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung
- § 59p Rechtsanwalts-gesellschaft
- § 59q Bürogemeinschaft“.

Gemeinsame Neuerungen im Bereich der §§ 59a/b ff. BRAO-E

- I. In sich geschlossene, vollständige Neuregelung des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften in §§ 59a/b ff. BRAO-E
- II. Umsetzung der „Organisationsfreiheit für die Anwaltschaft“
 - Öffnung für alle nationale und EU-Rechtsformen (rechtsformneutral)
 - Einbeziehung der GmbH & Co. KG
- III. Verzicht auf Mehrheitserfordernisse im Kreis der Gesellschafter und Organmitglieder
- IV. Beibehaltung des Gebots der aktiven Mitarbeit als zentrales Wesenselement (grundlegender Unterschied zum BRAK-Modell)
- V. Klare Regelung der Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit
- VI. Eigene Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft
- VII. Referentenentwurf enthält viele, akribisch erarbeitete Details in Verfahrensfragen; Kammerfragen etc.

Gemeinsame Neuerungen im Bereich der §§ 59a/b ff., 206 ff. BRAO-E

- VII. Zulassungspflicht unter Ausklammerung von monoprofessionellen und traditionellen multiprofessionellen (Steuerberater, WP, Patentanwälte) Personengesellschaften
 - Freiwillige Zulassung bleibt möglich
- VIII. Eingeschränkte Zulässigkeit von Konzernstrukturen/mehrstöckigen Gesellschaften
- IX. Name: Rechtsanwaltsgesellschaft nur bei anwaltlicher Mehrheit (Verweis auf Henssler, AnwBl Online 2018, S. 564, 572, 584)
- X. Erleichterungen hinsichtlich der Versicherungspflicht bei kleineren Gesellschaften
- XI. Legaldefinition der Bürogemeinschaft
- XII. Identische Regelung der ausländischen (Nicht EU-)Anwaltsgesellschaften
 1. Vollständige und klare Gewährung der Rechtsdienstleistungsbefugnis, sofern ein deutscher Rechtsanwalt in Gesellschafterkreis ist
 2. Vollständige und klare Gewährung der Postulationsfähigkeit, sofern die Gesellschaft durch einen postulationsfähigen Rechtsanwalt vor Gericht auftritt
 3. Einbeziehung von Gesellschaften aus Staaten außerhalb der WTO, sofern Gegenseitigkeit (a.A. DAV)

Rechtsformneutralität (zu Ziff. II. und V.)

- Organisationsfreiheit für die Rechtsanwaltschaft (vgl. § 27 WPO)
 - Keine Bevormundung der Berufsträger!
 - Freiberuflichkeit rechtfertigt keine Besonderheit
 - Ausdrückliche Zulassung der KG/GmbH & Co. KG; vgl. auch Referentenentwurf zum Personengesellschaftsrecht
 - Umsetzung europarechtlicher Vorgaben
- Zulassung aller EU-Rechtsformen – Verortung im EuRAG wäre systematisch verfehlt
- Klare Regelung der Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit, einschließlich des Berufsträgervorbehalts
- Pflicht der geschäftsführenden Gesellschafter/Mitglieder des GF-Organs zur Angabe der Daten für das elektronische Register (§ 59b Abs. 3 BRAO-E)

§ 59i BRAO-E Referentenentwurf – Anwaltskonzerne (Ziff. VIII)

Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften

(1) Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften können Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein. Bei gesetzlichen Voraussetzungen, die in der Person der Gesellschafter oder der Mitglieder der Geschäftsführung erfüllt sein müssen, kommt es in den Fällen des Satzes 1 auf die Gesellschafter und die Geschäftsführung der beteiligten Berufsausübungsgesellschaft an. Haben sich Rechtsanwälte, Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 genannten Berufe sowie Berufsausübungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllen, zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft ist, so werden ihnen die Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet.

Gesellschafterkreis – mehrstöckige Strukturen

- Moderate Öffnung für die Beteiligung von anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften als Gesellschafter
 - BGH: Schon derzeit zulässig in Sozietät, sofern Personengesellschaft
 - Erstreckung auf alle Anwaltsgesellschaften sachgerecht
- Bedarf in der Praxis
 - Auslagerung von Tätigkeiten mit Risiko der Gewerblichkeit
 - Internationale Netzwerke
- Keine Zulassung sonstiger Gesellschaften
 - Keine Zulässigkeit von ABS
 - Diskussion: Auch Steuerberatungs- und WP-Gesellschaften?

§ 59o BRAO-E Referentenentwurf – Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung (Ziff. X.)

(1) Die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung nach § 59n beträgt 2 500 000 Euro für jeden Versicherungsfall für Berufsausübungsgesellschaften, bei denen rechtsformbedingt für Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird.

(2) Für alle Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss und keine Beschränkung der Haftung vorsehen, beträgt die Mindestversicherungssumme 500 000 Euro für jeden Versicherungsfall.

(3) Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 2 mit bis zu zehn Gesellschaftern beträgt die Mindestversicherungssumme 1 000 000 Euro

1. in den ersten zwei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Berufsausübungsgesellschaft oder

2. ab dem dritten Jahr, wenn der Jahresumsatz je anwaltlichem Gesellschafter in den beiden vorausgegangen Geschäftsjahren 200 000 Euro nicht überschritten hat.

Für die Berechnung des Jahresumsatzes nach Satz 1 Nummer 2 ist Stichtag jeweils der 30. Juni des auf die beiden Geschäftsjahre folgenden Jahres.

§ 59k – Berufshaftpflichtversicherung (Henssler)

(1) Berufsausübungsgesellschaften, bei denen rechtsformbedingt für Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung keine natürliche Person haftet, sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Zulassung aufrechtzuerhalten.

[Abs. 2 und 3 wie in § 51a BRAO]

(4) ¹Für neugegründete Gesellschaften beträgt die Mindestversicherungssumme in den ersten beiden Jahren nach der Gründung 1 000 000 Euro für jeden Versicherungsfall. ²Das Gleiche gilt für Gesellschaften mit bis zu 10 Gesellschaftern, deren Jahresumsatz je anwaltlichem Gesellschafter in den beiden vorausgegangen Geschäftsjahren 200.000,00 Euro nicht überschritten hat. ³Stichtag für die Beurteilung ist jeweils der 30. 6. des auf die beiden Geschäftsjahre folgenden Jahres. ⁴Absatz 3 S. 2 und 3 bleibt unberührt.

(5) Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Gesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

Privilegierung kleiner oder mittlerer Gesellschaften mit geringem Haftungsrisiko

- Derzeit: Unnötige Belastung kleinerer Gesellschaften durch hohe Mindestversicherungssumme bei Kapitalgesellschaft und Part mbB
- Privilegierungsansätze – drei Wege denkbar:
 - Anknüpfung an Gesellschafterzahl – Problem: Leverage?
 - Anknüpfung am Umsatz der Gesellschaft(er)
 - Anknüpfung an beide Kriterien (strenge Lösung = Entwurf Henssler und BMJV)
- Maßstab: Angemessener Mandantenschutz bei Schäden aus Pflichtverletzungen – Haftungsrisiko steigt mit Umsatz
- Umsatz einfach ermittelbar – Vermeidung von Manipulationen durch Zweijahreszeitraum

§ 207a – Ausländische Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten (Ziff. XII.)

(1) Eine Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation hat, darf über eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsdienstleistungen nach den Absätzen 3 und 4 erbringen, wenn

1. ihr Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist,
2. sie nach dem Recht des Mitgliedstaates ihres Sitzes zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist,
3. ihre Gesellschafter Rechtsanwälte oder Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Berufe sind und
4. sie durch die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer zugelassen ist.

(2) Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1 gelten § 59b Absatz 3, § 59c Absatz 2, die §§ 59d, 59e, 59f, 59g, 59h, 59i Absatz 2 bis 5 und die §§ 59j, 59m, 59n und 59o entsprechend. § 59j ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass dem Geschäftsführungsorgan Rechtsanwälte oder nach § 206 Absatz 1 niedergelassene ausländische Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören müssen.

§ 207a – Ausländische Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten

(3) Die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ist berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland durch nach § 206 Absatz 1 niedergelassene ausländische Rechtsanwälte Rechtsdienstleistungen auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates der für die Berufsausübungsgesellschaft handelnden Person und des Völkerrechts zu erbringen.

(4) Die Befugnisse nach den §§ 59k und 59l stehen der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft zu, wenn an ihr mindestens ein Rechtsanwalt als Gesellschafter beteiligt ist und dem Geschäftsführungsorgan Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören. Sie darf nur durch Organe und Vertreter handeln, in deren Person die für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzung im Einzelfall vorliegen müssen.

Sonstige Änderungen

Im Wesentlichen identische Regelungen

§ 31 Neufassung der Verzeichnisse der RAK und BRAK mit entsprechenden Anmeldepflichten der geschäftsführenden Gesellschafter/GF/Vorstand

§ 43a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA Einschränkung der Anforderungen an eine Einwilligung

§ 45 Tätigkeitsverbote – Neufassung (BMJV: Einbeziehung des Referendars)

§§ 51a, 52 Neugestaltung von Versicherung und Haftungsbeschränkung

§ 59b Satzungscompetenz (Verschiebung in § 54 (unbesetzt) / § 59a)

§ 60 Zusammensetzung und Sitz der Rechtsanwaltskammer – Kammermitgliedschaft aller **zugelassenen (!)** Berufsausübungsgesellschaften

§§ 74, 113 ff. Rügerecht des Vorstands, anwaltsgerichtliche Maßnahmen – Erstreckung auf Gesellschaften, Vorschriften für Leitungspersonen: Im Kern ähnliche Regelungen mit vergleichbarem Regelungsziel

§ 1 PartGG: Rechtsanwälte statt Mitglieder von RAK

Im Diskussionsvorschlag Henssler schon angelegte Neuerungen

(Abweichungen in der Begründung sind nicht Teil des DAV-Vorschlags)

- I. **Allgemein:** Der Referentenentwurf greift mehrere Anregungen auf, die sich in der Begründung des Diskussionsvorschlags Henssler als empfehlenswerte Alternativregelung finden.
- II. **Erweiterung** des Kreises der sozietätsfähigen Berufe auf **alle freien Berufe** (vgl. Henssler AnwBl Online 2018, S. 564, 578: „Überzeugend erscheint es vielmehr, alle Angehörigen der Freien Berufe per se als sozietätsfähig einzustufen“.) (+)
- III. **Erleichterungen für Bürogemeinschaften** (vgl. schon Henssler AnwBl Online 2018, S. 564, 577). Sie sind zulässig, solange keine Unvereinbarkeit mit der Ausübung des Anwaltsberufs beziehungsweise des Berufs der Steuerberaterin oder des Steuerberaters entsteht.
 - Keine Beschränkung auf sozietätsfähige Personen, Vereinbarkeitsmodell (+)
 - Außerdem sind die Regelungen über Tätigkeitsverbote nicht mehr anwendbar. (+)
- IV. **Alle** Berufsausübungsgesellschaften sind Adressat der **Versicherungspflicht** (Verweis auf den Reformvorschlag von Henssler, AnwBl Online 2018, S. 564, 588). (+)

§ 59q BRAO-E Referentenentwurf – Bürogemeinschaft

- (1) Rechtsanwälte können sich zu einer Gesellschaft verbinden, die der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln dient, jedoch nicht selbst als Vertragspartner von rechtsanwaltlichen Mandatsverträgen auftreten soll (Bürogemeinschaft).
- (2) Eine Bürogemeinschaft können Rechtsanwälte auch mit Personen eingehen, die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, es sei denn, die Verbindung ist mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar und kann das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden. Die Verbindung kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 Nummer 1, 2 oder 6 zur Versagung der Zulassung führen würde.
- (3) Die in der Bürogemeinschaft tätigen Rechtsanwälte sind verpflichtet, angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten.
- (4) § 59d Absatz 1, 2, 4 und 5 gilt für die Gesellschafter einer Bürogemeinschaft nach Absatz 2 entsprechend.“

§ 59n BRAO-E Referentenentwurf – Berufshaftpflichtversicherung

- (1) Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Berufshaftpflichtversicherung muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ergeben. § 51 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3 Nummer 2 bis 5 und Absatz 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Zuständig ist die Rechtsanwaltskammer am Sitz der Berufsausübungsgesellschaft.
- (3) Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

Im Diskussionsvorschlag nicht angelegte Neuerungen und Reformverzichte

- I. **§ 43 Abs. 4 BRAO:** Erweiterung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen; bereits sensibles Wissen aus Vormandat genügt
 - Problematisch durch Sozietäterstreckung
- II. **Keine Öffnung für reine Kapitalbeteiligung** von sozietätsfähigen Personen (anders § 59b Abs. 2 BRAO-E Henssler/DAV: 25 %)
- III. **§ 59p Abs. 1 (Name):** Berufsausübungsgesellschaft und Hinweis auf Kammerzulassung: Der Zusatz soll sicherstellen, dass dem Namen entnommen werden kann, welcher Berufsordnung die Gesellschaft unterliegt und welche Kammer die Aufsicht über die Gesellschaft führt.
 - Problem: Überkomplizierter Name bei allen Gesellschaften ohne anwaltliche Mehrheit.
- IV. **Verzicht auf Chief Ethical Compliance Officer**
- V. **§ 59i Abs. 2: Zustimmung der Gesellschafterversammlung** zu jeder Übertragung von Gesellschaftsanteilen. Meines Erachtens bei großen Gesellschaften nicht praktikabel
- VI. **Anforderungen an die Zusammensetzung des Aufsichtsrats** passen nicht für mitbestimmte Anwaltsgesellschaft, da Mitarbeiter, die keine Berufsträger sind, nicht wählbar sind.
- VII. **Reformbedarf bei § 206 BRAO:** Formulierung „Angehöriger eines Mitgliedstaates der WHO“ missverständlich; auch Deutscher, der ausländischen Abschluss/Zulassung (solicitor) hat, ist erfasst. Brexitfolgen!!

Streitpunkt Gesellschafterkreis (Ziff. II)

- **Henssler:** Eng begrenzte Möglichkeit der Beteiligung von nicht aktiven Gesellschaftern (missverständlich „Fremdbesitz“; „Fremdkapital“)
 - Weniger als 25 % – Orientierung an § 28 WPO
 - Nur natürliche Personen oder Anwaltsgesellschaften
 - Nur, sofern außerhalb der Gesellschaft kein unvereinbarer Beruf ausgeübt wird (Verweis auf Abs. 1). Keine Makler!, Erweiterung um überhaupt keiner Erwerbstätigkeit nachgehende Personen möglich.
 - Quorum hat den Vorteil, dass Personenkreis nicht eingengt ist (Erben, ehemals aktive Gesellschafter).
- **BMJV:** Überhaupt keine Erleichterung, auch nicht für ehemals aktive Gesellschafter

Streitpunkt Gesellschafterkreis

➤ BRAK-Entwurf:

- Vollständiger Verzicht auf das Erfordernis der aktiven Mitarbeit
- Nicht in der Gesellschaft aktive Ärzte und Apotheker könnten damit als reine Kapitalgeber die Mehrheit in einer Anwaltsgesellschaft haben
 - **Meines Erachtens nicht wünschenswerte Entwicklung**

➤ DAV-Vorstand:

- Weitergehender Bedarf nach „Fremdbeteiligungen“: 25 % Quote zu eng
 - **Besteht aber wirklich ein Bedarf nach Kanzleiketten, die mehrheitlich von nicht in der jeweiligen Sozietät tätigen Anwälten gehalten werden?**
- Sorge um schwierige Abgrenzung zwischen aktiven und nicht aktiven Gesellschaftern
 - **Diese Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen schon derzeit, haben aber in der Praxis nicht zu Schwierigkeiten geführt**

§ 59p BRAO-E Referentenentwurf – Name (Ziff. III.)

- (1) Der Name der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft muss den Zusatz „zugelassene Berufsausübungsgesellschaft“ enthalten. Der Name muss außerdem angeben, bei welcher Rechtsanwaltskammer die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist.
- (2) Berufsausübungsgesellschaften, bei denen Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Rechtsanwälte sind, dürfen statt der in Absatz 1 Satz 1 genannten Bezeichnung die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ führen.

Streitpunkt „Ethical Compliance Officer“ (Ziff. IV.)

Henssler:

- Primärverantwortung eines Mitglieds der Geschäftsführung entspricht der Praxis. Vorbilder im englischen Berufsrecht
- Pflicht zur Benennung **nur** bei zugelassenen Gesellschaften (Kapitalgesellschaft und multiprofessionelle Gesellschaft)
- Bedeutung für Sanktionierung der Gesellschaft! Persönliche Verantwortlichkeit der Geschäftsführung für die Einhaltung des Berufsrechts (§ 59i) ist nicht eingeschränkt, aber keine diffuse Verantwortlichkeiten.

DAV-Vorstand: Autonome Entscheidung der Gesellschaft, keine Pflicht!

BMJV: S. 191: „Die Benennung eines Compliance-Officers wird nicht vorgeschrieben, da sie gerade in sehr kleinen Gesellschaften nicht immer zielführend ist. **Gerade bei großen Gesellschaften kann die Benennung eines Compliance-Officers jedoch sinnvoll sein.** Diese erfüllt ihren Zweck jedoch nur dann, wenn durch weitere geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass Verstöße gegen das Berufsrecht erkannt und abgestellt werden können. Daher greift die gesetzliche Regelung nicht eine Einzelmaßnahme heraus, sondern stellt auf die Eignung der ergriffenen Maßnahmen insgesamt ab.“

Änderung der Patentanwaltsordnung

- Die Neufassung der PAO folgt weitgehend §§ 59b ff BRAO-E. Abweichungen ergeben sich aufgrund der beschränkten Vertretungs- und Beratungsbefugnis der Patentanwaltschaft (§§ 52e Abs. 2, 52j Abs 1 Satz 2, 52k PAO-E).
- **Neu:** Im Anlehnung an §§ 206, 207 BRAO werden in §§ 157, 158 und 159 PAO-E Regelungen für Patentanwälte sowie Berufsausübungsgesellschaften aus Nicht-EU Staaten geschaffen. Bislang unbefriedigende Lücke, die angesichts des Brexits für UK-PA problematisch wäre.
- Ausländische Patentanwälte erhalten die Möglichkeit, sich in Deutschland unter ihrer Berufsbezeichnung des Herkunftslandes niederzulassen, wenn sie einen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbare Beruf ausüben und die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist.
- Erlaubt ist ihnen Rechtsberatung und außergerichtliche Vertretung von Mandanten. Für die Niederlassung bedarf es einer aktiven Ausübung der Rechtsbesorgung, bloß sporadische Rechtsberatung genügt nicht. Ausländ. Gesellschaften dürfen nur im ausländischen Recht beraten.
- Folge: UK-PA bleiben auch nach dem 31.12.2020 sozietätsfähig.
- Wünschenswerte Klarstellung: Ausländische Patentanwälte sind auch deutsche Staatangehörige mit ausländischer Berufszulassung (ebenso § 206 BRAO).
(Angehöriger eines Staates... = irreführend).

Schlussthesen

- Sehr gut gelungener, detaillierter und sorgfältig erarbeiteter Entwurf
- Akribische Aufarbeitung der Folgefragen (Kammer, anwaltsgerichtl. Verfahren)
- Wenige Kritik-/Diskussionspunkte
- Sehr gute Eignung als Kompromiss
- Verzicht auf reine Kapitalbeteiligung (25 %) vertretbar, aber schade (vgl. WP)
- Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Kanzleien -
- Erhöhung der Attraktivität der Zusammenarbeit auch für kleine und mittlere Anwaltsgesellschaften
- Parallel gelungene Anpassung der PAO unter Einbeziehung ausländischer Patentanwälte mit wünschenswerter Klarstellung